

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 3. April 1957	Nr. 26
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 57	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Amateurfunk	213
4. 3. 57	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen	214
15.3.57	Anordnung über die Anerkennung von bergbaulichen Versicherungszeiten für die Rentengewährung an Bergleute	216
14. 3. 57	Anordnung zur Änderung der Richtlinien zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens	216
18. 3. 57	Anordnung über die Festlegung der Holzausnutzung in der Sägewerks- und Furnierindustrie im Jahre 1957	217
12.3.57	Anordnung Nr. 2 über die Ausbildung von Produktionsarbeitern für die Arbeit als Lehrer an allgemeinbildenden Schulen, Heimerzieher, Pionierleiter, Horterzieher und Kindergärtnerinnen	219

Zweite Durchführungsbestimmung* 4 * zur Verordnung über den Amateurfunk.

§

Vom 15. März 1957

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über den Amateurfunk (GBl. S. 302) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Im Ausschuß für die fachliche Überprüfung der Bewerber gemäß § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über den Amateurfunk (GBl. S. 303) führt der Beauftragte der für den Ort der Überprüfung zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen den Vorsitz.

§ 2

Als Nachweis über den ständigen Wohnsitz und über die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a der Ersten Durchführungsbestimmung gilt der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Inhaber von Amateurfunkgenehmigungen einschließlich Mitbenutzer können jederzeit bei anderen vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen abgenommenen Amateurfunkstellen ohne besonderen Antrag

* 1. DB (GBl. 1953 S. 303)

mitarbeiten. Der Inhaber der jeweiligen Amateurfunkstelle trägt gemäß § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung die volle Verantwortung.

§ 4

Zeitweilige Standortveränderungen bzw. Portable-Betrieb von Amateurfunkstellen gemäß § 5 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung können im gesamten Raume der Deutschen Demokratischen Republik ohne besonderen Antrag durch geführt werden. Dem Rufzeichen der Amateurfunkstelle ist in diesen Fällen der Zusatz „p“ anzuhängen. Außerdem ist beim Verkehr der Standort wiederholt anzugeben.

§ 5

(1) Der internationale Amateurfunkschlüssel und die international gebräuchlichen Abkürzungen gelten als offene Sprache.

(2) Außer den Mitteilungen technischer und betrieblicher Art über die Versuche selbst einschließlich Funkbetriebsübungen können auch Bemerkungen persönlicher Art ausgetauscht werden, für die wegen ihrer geringen Wichtigkeit die Übermittlung im öffentlichen Fernmeldeverkehr nicht in Betracht kommen würde.

(3) Die QSL-Karten (Verkehrsbestätigungen) können dem Funkpartner sowohl über die Gesellschaft für Sport und Technik als auch unmittelbar zugeleitet werden.

§ 6

Der Funkamateurl kann jederzeit vorübergehend unter Belassung der Genehmigungsurkunde den Betrieb sei-

Bitte auf der vorletzten Seite die wichtige Mitteilung vom VEB Deutscher Zentralverlag beachten.